Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/1207

26. 04. 95

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)

A. Zielsetzung

Vermeidung von unverhältnismäßigen Anforderungen und langwierigen Verwaltungsverfahren bei Anpassungsmaßnahmen für vorhandene Abwassereinleitungen und nachträgliche Auflagen für wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen.

Vereinheitlichung des maßgeblichen Technikniveaus zur Minimierung der Schadstofffracht des Abwassers.

Verbesserung der Rechtsstellung des Gewässerschutzbeauftragten.

Erhaltung von Überflutungsflächen zur Entschärfung der Hochwassersituation.

B. Lösung

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wird in § 5 und § 7 a Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes ausdrücklich und sachverhaltsbezogen aufgenommen. Das wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 31 WHG entfällt bei Ausbauten von geringer Bedeutung.

Die zunehmend schwieriger und bedeutungsloser gewordene Unterscheidung in § 7 a Abs. 1 WHG zwischen den „allgemein anerkannten Regeln der Technik" und dem „Stand der Technik" wird aufgegeben. Für die Minimierung der Schadstofffracht des Abwassers sind die nach dem „Stand der Technik" möglichen Verfahren maßgebend.

Die Aufgaben und Rechte des Gewässerschutzbeauftragten werden in den §§ 21 b bis 21 f WHG der gestärkten Rechtsstellung des Immissionsschutzbeauftragten angepaßt.

Durch Ergänzung der §§ 32 und 36b WHG sollen insbesondere die Planungsträger veranlaßt werden, Maßnahmen zu unterlassen, die zu einer Verschärfung der Hochwassersituation führen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Änderungen führen insgesamt gesehen zu erheblichen Kosteneinsparungen.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (321) – 632 00 – Wa 106/95

Bonn, den 26. April 1995

An die Präsidentin
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 681. Sitzung am 10. März 1995 beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Dr. Helmut Kohl

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes

Das Wasserhaushaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529, ber. S. 1654), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. August 1992 (BGBl. I S. 1564), wird wie folgt geändert:

1. § 1a, § 32 Satz 2 und § 36b Abs. 1 Satz 1 werden wie folgt geändert:

   a) In § 1a Abs. 2 werden nach dem Wort „verhüten" ein Komma gesetzt und das Wort „und" gestrichen sowie nach dem Wort „erzielen" die Wörter „und um eine Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden" angefügt.

   b) In § 32 Satz 2 werden nach dem Wort „Hochwassers" die Wörter „und die Erhaltung natürlicher Rückhalteflächen" eingefügt.

   c) In § 36b Abs. 1 werden in Satz 1 nach dem Wort „Grundwasservorräte" die Wörter „, dem Abflußverhalten" eingefügt.

2. In § 5 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

   „Eine zusätzliche Anforderung nach Satz 1 Nr. 1 darf nicht getroffen werden, wenn sie unverhältnismäßig ist, vor allem, wenn der mit der Erfüllung der Anforderung verbundene Aufwand außer Verhältnis zu dem mit der Anordnung angestrebten Erfolg steht; dabei sind insbesondere Art, Menge und Gefährlichkeit der einzubringenden und einzuleitenden Stoffe sowie die Nutzungsdauer und technische Besonderheiten der Anlage zu berücksichtigen."

3. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

   „§ 6a

   Supra- und internationale Anforderungen

   Soweit es zur Erfüllung bindender Beschlüsse der Europäischen Union oder zwischenstaatlicher Vereinbarungen notwendig ist, kann die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die Bewirtschaftung der Gewässer nach den Grundsätzen des § 1a Abs. 1 erlassen, insbesondere Anforderungen an die Beschaffenheit und die Benutzung von Gewässern sowie den Bau und Betrieb von Anlagen im Sinne der § 18b Abs. 1, § 19a Abs. 1 und § 19g Abs. 1 und 2 festlegen."

4. § 7a wird wie folgt gefaßt:

   „§ 7a

   Anforderungen an das Einleiten von Abwasser

   (1) Eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser darf nur erteilt werden, wenn die Schadstofffracht des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist. § 6 bleibt unberührt. Die Bundesregierung legt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Anforderungen fest, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Anforderungen können auch für den Ort des Anfalls des Abwassers oder vor seiner Vermischung festgelegt werden.

   (2) Für vorhandene Einleitungen werden in der Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 3 abweichende Anforderungen festgelegt, wenn und soweit die danach erforderlichen Anpassungsmaßnahmen unverhältnismäßig wären.

   (3) Entsprechen vorhandene Einleitungen von Abwasser nicht den Anforderungen nach Absatz 1 Satz 3 oder Absatz 2, so stellen die Länder sicher, daß die erforderlichen Maßnahmen in angemessenen Fristen durchgeführt werden.

   (4) Die Länder stellen auch sicher, daß bei dem Einleiten von Abwasser in eine öffentliche Abwasseranlage die nach Absatz 1 Satz 4 maßgebenden Anforderungen eingehalten werden. Absatz 3 gilt entsprechend."

5. In § 18c Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „die für mehr als 3 000 kg/d BSB_5 (roh) oder für" durch die Worte „die für organisch belastetes Abwasser von mehr als 3 000 kg/d BSB_5 (roh) oder für anorganisch belastetes Abwasser von" ersetzt.

6. § 19g Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:

   Die Worte „Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen von" werden durch die Worte „Anlagen im Sinne der Absätze 1 und 2 zum Umgang mit" ersetzt.

7. § 21b wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

      „(1) Der Gewässerschutzbeauftragte berät den Benutzer und die Betriebsangehörigen in Angelegenheiten, die für den Gewässerschutz bedeutsam sein können."

   b) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden Absätze 2 und 3, im neuen Absatz 2 wird die Angabe „Absatz 1" durch die Angabe „Absatz 2" ersetzt.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und die Angabe „1 und 2" wird durch die Angabe „1 bis 3" ersetzt.

8. § 21 c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Benutzer hat den Gewässerschutzbeauftragten schriftlich zu bestellen und die ihm obliegenden Aufgaben genau zu bezeichnen. Der Benutzer hat die Bestellung des Gewässerschutzbeauftragten und die Bezeichnung seiner Aufgaben sowie Veränderungen in seinem Aufgabenbereich und seine Abberufung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Dem Gewässerschutzbeauftragten ist eine Abschrift der Anzeige auszuhändigen."

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Der Benutzer hat den Betriebs- oder Personalrat vor der Bestellung des Gewässerschutzbeauftragten unter Bezeichnung der ihm obliegenden Aufgaben zu unterrichten. Entsprechendes gilt bei Veränderungen im Aufgabenbereich des Gewässerschutzbeauftragten und bei seiner Abberufung."

c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Der Benutzer hat ferner für die Zusammenarbeit der Betriebsbeauftragten mit den im Bereich des Arbeitsschutzes beauftragten Personen zu sorgen."

d) In Absatz 4 werden nach dem Wort „unterstützen" das Wort „und" durch ein Komma ersetzt und nach den Worten „Verfügung zu stellen" die Worte „und die Teilnahme an Schulungen zu ermöglichen" eingefügt.

9. § 21 d wird wie folgt gefaßt:

„§ 21 d

Stellungnahme zu Entscheidungen des Benutzers

(1) Der Benutzer hat vor Entscheidungen über die Einführung von Verfahren und Erzeugnissen sowie vor Investitionsentscheidungen eine Stellungnahme des Gewässerschutzbeauftragten einzuholen, wenn die Entscheidungen für den Gewässerschutz bedeutsam sein können.

(2) Die Stellungnahme ist so rechtzeitig einzuholen, daß sie bei den Entscheidungen nach Absatz 1 angemessen berücksichtigt werden kann; sie ist derjenigen Stelle vorzulegen, die über die Einführung von Verfahren und Erzeugnissen sowie über die Investition entscheidet."

10. § 21 e wird wie folgt geändert:

a) Die Worte „dafür zu sorgen" werden ersetzt durch die Worte „durch innerbetriebliche Organisationsmaßnahmen sicherzustellen".

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Kann der Gewässerschutzbeauftragte sich über eine von ihm vorgeschlagene Maßnahme im Rahmen seines Aufgabenbereichs mit der Geschäftsleitung nicht einigen, so hat diese den Gewässerschutzbeauftragten umfassend über die Gründe ihrer Ablehnung zu unterrichten."

11. § 21 f wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Benachteiligungsverbot, Kündigungsschutz"

b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Ist der Gewässerschutzbeauftragte Arbeitnehmer des zur Bestellung verpflichteten Benutzers, so ist die Kündigung des Arbeitsverhältnisses unzulässig, es sei denn, daß Tatsachen vorliegen, die den Benutzer zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigen. Nach der Abberufung als Gewässerschutzbeauftragter ist die Kündigung innerhalb eines Jahres, vom Zeitpunkt der Beendigung der Bestellung an gerechnet, unzulässig, es sei denn, daß Tatsachen vorliegen, die den Benutzer zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigen."

12. In § 23 wird Absatz 2 gestrichen.

13. § 31 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Ein Ausbau kann ohne vorherige Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens genehmigt werden, wenn mit Einwendungen nicht zu rechnen ist oder wenn es sich um Ausbauten von geringer Bedeutung, insbesondere naturnahe Ausbaumaßnahmen bei Teichen und kleinräumige naturnahe Umgestaltungen wie die Beseitigung von Bach- und Grabenverrohrungen, handelt."

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Beim Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes hat sich gezeigt, daß dessen Instrumentarium in verschiedenen Teilbereichen nicht oder nur bedingt dazu in der Lage ist, die Vielgestaltigkeit konkreter Einzelfälle in ausreichendem Maße zu berücksichtigen. Dies führt dazu, daß zum Teil unverhältnismäßige Anforderungen an die Beteiligten gestellt werden und daß langwierige und kostenaufwendige Verwaltungsverfahren auch dort durchzuführen sind, wo dies aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht geboten erscheint. Die im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen betreffen unter diesem gemeinsamen Gesichtspunkt unterschiedliche Regelungsbereiche:

- Der gesetzliche Vorbehalt in § 5 WHG, wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen zu können, soll ausdrücklich unter den verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gestellt werden. Eine zusätzliche Anforderung darf nicht getroffen werden, wenn der mit der Erfüllung der Anordnung verbundene Aufwand außer Verhältnis zu dem mit der Anordnung angestrebten Erfolg steht.
- Bei vorhandenen Einleitungen sollen die künftig durch Rechtsverordnung der Bundesregierung festzulegenden generellen Anforderungen für Anpassungsmaßnahmen (§ 7a Abs. 2 WHG) ebenfalls stärker am Verhältnismäßigkeitsprinzip orientiert werden.

  Für neue Erlaubnisse zur Abwassereinleitung (§ 7a Abs. 1 WHG) wird das einzuhaltende Technikniveau auf den „Stand der Technik" vereinheitlicht.
- Die Änderung des § 31 Abs. 1 WHG soll die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens mit UVP vor allem auf die wasserwirtschaftlich relevanten, mit erheblichen Umweltauswirkungen verbundenen Vorhaben beschränken.

Mit der Änderung der §§ 21b bis 21f WHG wird die Rechtsstellung des Gewässerschutzbeauftragten verbessert. Die 3. Novelle zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 11. Mai 1990 (BGBl. I S. 870) hat die Aufgaben und Rechte des Immissionsschutzbeauftragten präzisiert und erweitert, auch und gerade in arbeitsrechtlicher Hinsicht. Da dem Gewässerschutzbeauftragten gleichartige Funktionen obliegen und die Aufgaben des öfteren in Personalunion wahrgenommen werden, ist eine Anpassung der Regelung geboten.

Der Zuspitzung der Hochwassergefahr durch Bodenversiegelung, nicht standortgerechte Bodennutzung und den stetigen Verlust natürlicher Überschwemmungsgebiete soll weiter entgegengewirkt werden. Insbesondere die Planungsträger sollen veranlaßt werden, Maßnahmen zu unterlassen, die zu einer Verschärfung der Hochwassersituation führen.

Zur Durchführung von EU-Richtlinien und zur Umsetzung von Verpflichtungen aus internationalen Vereinbarungen im Bereich der Gewässerbewirtschaftung wird eine Ermächtigungsnorm im Wasserhaushaltsgesetz (§ 6a) vorgesehen, die die rechtsförmliche Umsetzung durch Rechtsverordnungen der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates erlaubt. Allgemeine Verwaltungsvorschriften sind nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zur Umsetzung von EU-Richtlinien unter bestimmten Voraussetzungen nicht ausreichend.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 1a, § 32 Satz 2 und § 36b Abs. 1 Satz 1)

Das Hochwasser im Dezember 1993 hat Schäden in beträchtlicher Höhe verursacht. Geschädigt wurden neben Kommunen, Ländern, Privaten und der Landwirtschaft in hohem Maße auch Gewerbe und Industrie. Die Erkenntnisse zeigen, daß gesetzgeberische Konsequenzen gezogen werden müssen.

Es ist unbestritten, daß Flächenverbrauch und -versiegelung, nicht standortgerechte Bodennutzung und der stetige Verlust natürlicher Retentionsflächen zu einer Verschärfung der Hochwassersituation führen. Um zu verhindern, daß sich die Hochwassergefahr weiter zuspitzt, müssen die Überflutungsflächen der Gewässer in ihrer Funktion als Retentionsflächen erhalten werden. Mit der vorgesehenen Ergänzung sollen insbesondere Planungsträger veranlaßt werden, Maßnahmen zu unterlassen, die zu einer Verschärfung der Hochwassersituation führen. Ziel ist es auch, die Träger öffentlicher Belange zu sensibilisieren, damit diese im Rahmen ihrer Stellungnahmen unter anderem dem Verlust von Retentionsflächen und unnötiger Bodenversiegelung entgegentreten.

Auf Grund der erweiterten Fassung können auch Überschwemmungsgebiete ausgewiesen werden, um das Gewässer mit seinen Überflutungsflächen als ökologisches System zu schützen und zu erhalten.

Zu Nummer 2 (§ 5 Abs. 1 nach Satz 1)

Der bei nachträglichen Anordnungen zu beachtende verfassungsrechtliche Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist auch für zusätzliche wasserrechtliche

Anforderungen ausdrücklich zu normieren. Es werden eindeutige Vollzugskriterien für die Verhältnismäßigkeit festgelegt. Dies ist ein Beitrag zur Beschleunigung von Verwaltungsverfahren und gewährleistet die notwendige Planungs- und Investitionssicherheit. Die Ergänzung entspricht der Regelung für nachträgliche Anordnungen in § 17 Abs. 2 BImSchG. Sie dient insoweit auch der Vereinheitlichung der Anforderungen im Umweltschutz.

Zu Nummer 3 (§ 6a – neu –)

Der Europäische Gerichtshof hat 1991 in vier gegen die Bundesrepublik Deutschland ergangenen Urteilen (Urteil vom 28. Februar 1991 zur Richtlinie 80/68/EWG Schutz des Grundwassers, Urteile vom 30. Mai 1991 zur Richtlinie 80/779/EWG Luftqualität für Schwefeldioxid und Schwebestaub und zur Richtlinie 82/884/EWG Bleigehalt in der Luft, Urteil vom 17. Oktober 1991 zur Richtlinie 75/440/EWG Oberflächenwasser für die Trinkwassergewinnung) die Anforderungen an die rechtliche Umsetzung von EG-Richtlinien im Umweltbereich konkretisiert und insbesondere unter bestimmten Voraussetzungen den Erlaß von Rechtsvorschriften statt Verwaltungsvorschriften verlangt. Als geeignetes Instrument kommt vor allem die Rechtsverordnung in Betracht. Hierfür müssen die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden.

Für den Bereich des Bundes enthält der neue § 6a eine zwar weit gefaßte, den Anforderungen des Artikels 80 GG aber noch entsprechende Verordnungsermächtigung zur Umsetzung von EG-Recht. Damit soll erreicht werden, daß möglichst viele z. T. sehr unterschiedliche Gewässerschutzrichtlinien der EG durch Verordnung umgesetzt werden können und entsprechend der Einsatz des aufwendigeren Instruments des Gesetzes entbehrlich ist.

Die Ermächtigung ist als Kann-Bestimmung ausgestaltet. Bei jeder Umsetzungspflicht ist also zu entscheiden, ob der Bund die rechtliche Umsetzung regeln kann und sollte. In einer Reihe von Fällen wird die innerstaatliche Kompetenz zur rechtlichen Umsetzung bei den Ländern liegen (z. B. bei gebietsbezogenen Regelungen). Der neue § 6a verschafft die Möglichkeit, die Bewirtschaftungsgrundsätze des § 1a Abs. 1 im Hinblick auf die EG-rechtlichen Vorgaben mit verbindlicher Wirkung nach außen zu konkretisieren. Der Insbesondere-Katalog enthält die wichtigsten Anwendungsfälle. Soweit erforderlich, kann die Verordnung auch die EG-rechtlichen Vorschriften zum Verwaltungsverfahren umsetzen.

Neben der Durchführung von EG-Recht dient der neue § 6a auch dazu, Verpflichtungen aus internationalen Vereinbarungen nachzukommen, soweit hierzu der Erlaß von innerstaatlichen Ausführungsvorschriften des Bundes erforderlich ist. Dies kann z. B. bei Regelungen der Fall sein, die mit Wirkung nach außen durchgesetzt werden müssen. Es ist Zweckmäßigkeitsfrage, ob solche Regelungen im Gesetz nach Artikel 59 Abs. 2 GG oder auf Grund des neuen § 6a WHG erlassen werden.

Zu Nummer 4 (§ 7a)

Absatz 1

Eine Unterscheidung zwischen den „allgemein anerkannten Regeln der Technik" und dem „Stand der Technik" ist in der Praxis zunehmend schwieriger und bedeutungsloser geworden. Die Unterscheidung zwischen zwei „Technikniveaus" kann deshalb aufgegeben werden. Damit bestünde beim Immissionsschutz, beim Abfallrecht und beim Wasserrecht das gleiche Anforderungsniveau. Die Anforderungen sollen zukünftig durch Rechtsverordnung statt durch Verwaltungsvorschrift festgelegt werden. Dies entspricht den Anforderungen des EU-Rechts.

Absatz 2

Unter Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes können nach der neuen Vorschrift für vorhandene Einleitungen generell (d. h. nicht auf den Einzelfall bezogen) abweichende Anforderungen festgelegt werden. Eine differenzierte Betrachtung von neuen und bestehenden Einleitungen hat sich in der Praxis als sinnvoll herausgestellt, weil die Realisierung des Standes der Technik für bestehende Anlagen in einzelnen Wirtschaftszweigen aus technischen oder finanziellen Gründen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand durchführbar ist.

Absatz 3

Die Vorschrift entspricht § 7a Abs. 2. Die Neufassung berücksichtigt die vorgeschlagenen Änderungen in § 7a Abs. 1 und 2.

Absatz 4

Entsprechend dem bisherigen § 7a Abs. 3 wird den Ländern aufgegeben, Regelungen auch für Indirekteinleiter zu treffen.

Zu Nummer 5 (§ 18c Abs. 1 Satz 1)

Die Änderung bringt eine Klarstellung des Gewollten. Die beiden Voraussetzungen für eine bundesrechtlich verlangte behördliche Zulassung haben unterschiedliche Arten von Abwasserbehandlungsanlagen im Blick. Der Schwellenwert von 3 000 kg/d BSB_5 (roh) soll für Anlagen gelten, die für organisch belastetes Abwasser ausgelegt sind. Der Schwellenwert von 1 500 m^3 in zwei Stunden (ausgenommen Kühlwasser) soll für Abwasseranlagen gelten, die für anorganisch belastetes Abwasser ausgelegt sind. Der Wortlaut der geltenden Fassung bringt diese Zuordnung nicht eindeutig zum Ausdruck, was in der Praxis zu Schwierigkeiten geführt hat.

Zu Nummer 6 (§ 19g Abs. 6 Satz 1)

Bei der Novellierung des WHG im Jahre 1986 wurden Anlagen zur Herstellung, Behandlung sowie Verwendung wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich öffentlicher Einrichtungen in die Regelungen der §§ 19g ff. WHG einbezogen. Dabei unterblieb eine Anpassung der Ausnahmevorschrift des § 19g Abs. 6 WHG. Nunmehr wird klargestellt, daß die Vorschriften der §§ 19g ff. WHG auch für Anlagen zum Herstellen,

Behandeln und Verwenden von Abwasser und von Stoffen, die hinsichtlich der Radioaktivität die Freigrenzen des Strahlenschutzrechts überschreiten, nicht gelten.

Zu Nummer 7 (§ 21 b)

Buchstabe a entspricht § 54 Abs. 1 Satz 1 BImSchG. Er stellt die allgemeine Beratungsfunktion des Gewässerschutzbeauftragten in allen Gewässerschutzangelegenheiten ausdrücklich heraus.

Die Buchstaben b und c sind notwendige Folgeregelungen zur Neufassung des Absatzes 1.

Zu Nummer 8 (§ 21 c)

Die Änderung des § 21 c entspricht § 55 BImSchG.

Die Neufassung des Absatzes 1 durch Buchstabe a dient der Präzisierung der Aufgaben des Gewässerschutzbeauftragten sowie der besseren Information der zuständigen Wasserbehörde. Neu gegenüber dem geltenden Recht sind die

- genaue Bezeichnung der Aufgaben, auch wenn nicht mehrere Gewässerschutzbeaufragte bestellt werden,
- Erstreckung der Anzeigepflicht gegenüber der zuständigen Behörde auch auf die Bezeichnung der Aufgaben, Veränderungen im Aufgabenbereich und die Abberufung des Gewässerschutzbeauftragten,
- Aushändigung einer Abschrift der Anzeige an den Gewässerschutzbeauftragten.

Der durch Buchstabe b eingefügte neue Absatz 1 a entspricht § 55 Abs. 1 a BImSchG. Betriebs- und Personalrat werden in die Lage versetzt, ihre Aufgaben auch im Interesse des Gewässerschutzbeauftragten sachgerecht wahrzunehmen. Handelt es sich bei dem Beauftragten um einen leitenden Angestellten, wird der Sprecherausschuß zu unterrichten sein (für personelle Angelegenheiten so auch § 31 Abs. 1 des Sprecherausschußgesetzes).

Der durch Buchstabe c angefügte Satz 3 entspricht § 55 Abs. 3 Satz 3 BImSchG. Es ist sachgerecht, die Tätigkeit des Gewässerschutzbeauftragten zu koordinieren.

Die Ergänzung des Absatzes 4 durch Buchstabe d entspricht § 55 Abs. 4 BImSchG und trägt der besonderen Bedeutung von Schulungen für den Erwerb der notwendigen Kenntnisse Rechnung.

Zu Nummer 9 (§ 21 d)

Die Neufassung des § 21 d entspricht § 56 BImSchG. Die Vorschrift erweitert das Anhörungsrecht des Gewässerschutzbeauftragten um Entscheidungen über die Einführung von Verfahren und Erzeugnissen, da diese wie Investitionsentscheidungen erhebliche Bedeutung für den Gewässerschutz haben können.

Zu Nummer 10 (§ 21 e)

Die Änderung des § 21 e entspricht § 57 BImSchG. Buchstabe a konkretisiert auf Grund der bisherigen Erfahrungen in der betrieblichen Praxis die Pflicht des Benutzers zur Durchsetzung des Vortragsrechts des Gewässerschutzbeauftragten. Die durch Buchstabe b neu aufgenommene Unterrichtungspflicht soll die Stellung des Gewässerschutzbeauftragten stärken.

Zu Nummer 11 (§ 21 f)

Die Änderung entspricht § 58 BImSchG. Sie ergänzt § 21 f um einen besonderen Kündigungsschutz, wie er den Mitgliedern von Betriebs- und Personalvertretungen gewährt wird. Der Beauftragte soll im Interesse eines wirksamen betrieblichen Umweltschutzes die erforderliche arbeitsrechtliche Unabhängigkeit erhalten, um insbesondere zu verhindern, daß sich der Benutzer unbequemer Beauftragter durch Kündigung zu entledigen sucht.

Zu Nummer 12 (§ 23 Abs. 2)

Es kann den Ländern überlassen werden zu bestimmen, welche Einleitungen als Gemeingebrauch zugelassen werden. Eine Begrenzung auf den vor Inkrafttreten des WHG zulässigen Gemeingebrauch engt den Handlungsbereich des Landesgesetzgebers in unzweckmäßiger Weise ein. Eine spezielle Ausnahmeregelung für Niederschlagswasser erübrigt sich damit.

Zu Nummer 13 (§ 31 Abs. 1 Satz 3)

§ 31 Abs. 1 WHG erweitert die Möglichkeit, ohne vorherige Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens eine Plangenehmigung zu erteilen, auch auf Ausbaumaßnahmen mit geringer Bedeutung. Damit wird eine sinnvolle, an inhaltlichen Kriterien orientierte Abgrenzung von planfeststellungsbedürftigen und nichtplanfeststellungsbedürftigen Vorhaben erreicht. Die – unvollständige – Aufzählung von Beispielen erleichtert den Vollzug und gibt eine Hilfestellung auch bei der Einordnung nicht genannter Vorhaben. Die Änderung entspricht im übrigen der anläßlich der Zustimmung zum UVP-Gesetz gefaßten Entschließung des Bundesrates, in der eine Ausnahme von der UVP-Pflicht für unbedeutende Gewässerausbaumaßnahmen gefordert wird, vgl. BR-Drucksache 687/89 (Beschluß), Nummer 3.

Anlage 2

Stellungnahme der Bundesregierung

I. Zum Gesetzentwurf im ganzen

Das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. Juli 1957 ist mehrfach geändert und den aktuellen Erfordernissen der Wasserwirtschaft angepaßt worden, zuletzt in größerem Umfang durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 25. Juli 1986, in Kraft getreten am 1. Januar 1987. Schwerpunkte dieser Novelle waren die

- Verschärfung der Anforderungen an das Einleiten von Abwasser, das gefährliche Stoffe enthält (Anwendung von Verfahren, die dem Stand der Technik entsprechen),
- Verbesserung des Grundwasserschutzes,
- stärkere Hervorhebung der Aspekte der Gewässerökologie und des Wassersparens.

Die Bundesregierung hat im Mai 1990 auf Grund einer Entschließung des Deutschen Bundestages aus Anlaß der Verabschiedung des Fünften Änderungsgesetzes einen Bericht über die Auswirkungen der 5. Novelle zum Wasserhaushaltsgesetz auf die Gewässer (Drucksache 11/7327) vorgelegt und erklärt, sie werde die Notwendigkeit einer erneuten Novellierung des Wasserhaushaltsgesetzes sorgfältig prüfen und ggf. in der 12. Wahlperiode entsprechende Vorschläge unterbreiten. Der Bundestag hat in seiner Sitzung am 16. Januar 1992 die Beschlußempfehlung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zu dem Bericht der Bundesregierung angenommen (vgl. Drucksache 12/1700; Plenarprotokoll 12/70 S. 5971) und einen Novellierungsbedarf zumindest für die EG-konforme Umsetzung der Gewässerschutzrichtlinien gesehen.

Die Bundesregierung teilt diese Auffassung. Der Europäische Gerichtshof hat in einigen Entscheidungen aus dem Jahre 1991 festgestellt, daß die rechtliche Umsetzung in das deutsche Recht unzureichend sei. Insbesondere hat er die zwischen Europäischer Kommission und Bundesrepublik Deutschland strittige Frage bejaht, daß in bestimmten Fällen die Umsetzung durch Verwaltungsvorschriften nicht genüge, sondern Rechtsvorschriften zu erlassen seien. Darüber hinaus haben die Diskussionen über den Standort Deutschland und die steigenden Abwasserentsorgungskosten deutlich gemacht, daß für bestehende Anlagen, insbesondere im Abwasserbereich, wesentlich stärker als bisher der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Berücksichtigung finden muß.

Die Novellierung des Wasserhaushaltsgesetzes ist bereits in der vergangenen Legislaturperiode eingeleitet und ausführlich erörtert worden. Der vom Bundesrat am 18. März 1994 beschlossene Gesetzentwurf (hierzu und zur Stellungnahme der Bundesregierung vom 15. Juni 1994 vgl. Drucksache 12/7924) konnte aber vom Bundestag nicht mehr verabschiedet werden. Dem erneut vorgelegten, unverändert gebliebenen Novellierungskonzept des Bundesrates kann die Bundesregierung weitgehend zustimmen. In einigen Punkten sollte der Gesetzentwurf aber verändert werden. Darüber hinaus behält sich die Bundesregierung vor, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zusätzliche Änderungen des Wasserhaushaltsgesetzes einzubringen, die der Umsetzung der Vorschläge der Expertenkommission „Vereinfachung und Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren" dienen.

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung der neuen Vorschriften nicht mit zusätzlichen Kosten belastet. Überwiegend wird nur materielles Recht ohne Auswirkungen auf die Verwaltung und die finanzielle Belastung der öffentlichen Hand geändert. Soweit bei den Ländern Verwaltungsaufwand durch den Vollzug von zur Umsetzung von EG-Richtlinien erlassenen Rechtsverordnungen entsteht, ist er durch verbindliches EG-Recht, nicht durch das Wasserhaushaltsgesetz veranlaßt. Im übrigen führen die Neufassung des § 19h und die Änderung des § 31 zu Verwaltungsvereinfachungen und entsprechenden Kosteneinsparungen.

Mit Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, ist nicht zu rechnen. Auch aus dem im neuen § 7a vereinheitlichten Techniknivieau werden, in Verbindung mit der stärkeren Berücksichtigung wirtschaftlicher Verhältnismäßigkeitskriterien, keine relevanten Auswirkungen auf Einzelpreise oder Gebühren erwartet.

II. Zu den Vorschriften im einzelnen

Im einzelnen nimmt die Bundesregierung zu den Vorschlägen des Bundesrates wie folgt Stellung:

1. **Zu Artikel 1,** Eingangsformel

   In der Eingangsformel wird der Textteil „das Gesetz vom 26. August 1992 (BGBl. I S. 1564)" ersetzt durch „Artikel 8 des Gesetzes vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1440, 1995 I S. 249)".

   Begründung

   Richtigstellung.

2. **Zu Artikel 1**

   Zu Nummer 1

   Die Bundesregierung stimmt mit dem Bundesrat überein, daß auf Grund der zwischen Dezember 1993 und Februar 1995 in Deutschland sowie im benachbarten Ausland aufgetretenen Hochwasserereignisse und den daraus gewonnenen Erkenntnissen auch die Regelungen im Wasserhaushaltsgesetz zum vorsorgenden Hochwasserschutz verbessert werden müssen. Sie hält die

Vorschläge des Bundesrates jedoch nicht für ausreichend. Auf verschiedenen Ebenen einschließlich der Bundesländer selbst werden weitergehende Maßnahmen geprüft und vorbereitet. Der Umweltausschuß des Deutschen Bundestages will am 15. Mai 1995 eine Sachverständigenanhörung durchführen, bei der auch gesetzliche Maßnahmen in allen betroffenen Rechtsbereichen zur Debatte stehen. Die Bundesregierung wird deshalb im weiteren Gesetzgebungsverfahren unter Berücksichtigung der noch laufenden Prüfungen geeignete Vorschläge zur Änderung des WHG mit folgenden Zielsetzungen vorlegen:

- Bei Hochwasser überschwemmte Gebiete sollten kraft Gesetzes zu Überschwemmungsgebieten erklärt und ihre Nutzung durch generelle Regelungen oder im Einzelfall eingeschränkt werden. Die genaue Feststellung der Überschwemmungsgebiete, die, wie vom Bundesrat vorgesehen, sowohl den schadlosen Abfluß als auch die notwendigen Rückhalteflächen umfassen müssen, erfolgt durch die Länder.
- Überschwemmungsgebiete, die als Rückhalteflächen geeignet sind, sollen wiederhergestellt werden, sofern nicht überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit entgegenstehen.
- Gewässer, die sich im natürlichen oder naturnahen Zustand befinden, sollen in diesem Zustand erhalten werden.
- Gewässer, die sich in einem nicht naturnahen Zustand befinden, sollen wieder in einen naturnahen Zustand zurückgeführt werden, sofern nicht überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit entgegenstehen.

Solche Regelungen verhindern, daß sich der gegenwärtige Zustand der Gewässer einschließlich ihrer Überschwemmungsgebiete weiter nachteilig verändert. Darüber hinaus können neue Überschwemmungsgebiete als wichtiger Baustein einer vorsorgenden Hochwasserstrategie gewonnen werden.

3. *Zu Nummer 2*

a) Die Bundesregierung hält die vorgeschlagene Änderung des § 5 für überprüfungsbedürftig. Sie geht mit dem Bundesrat davon aus, daß der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit stärker als bisher im WHG verankert werden muß. Für den im Vordergrund stehenden Abwasserbereich sollen wirtschaftliche Kriterien durch die Neufassung des § 7a künftig in zwei Stufen Berücksichtigung finden (vgl. hierzu II Nr. 5.). Es bedarf sorgfältiger Prüfung, welche Bedeutung und praktische Auswirkungen in umweltpolitischer, wirtschaftlicher und verfahrensmäßiger Hinsicht der Einbau einer dritten Stufe in § 5 hätte. Die Änderung des § 5 wird auch im Rahmen der Umsetzung der Vorschläge der Expertenkommission „Vereinfachung und Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren" beraten. Die Bundesregierung wird ggf. im weiteren Gesetzgebungsverfahren Änderungen zum Vorschlag des Bundesrates betreffend § 5 einbringen.

b) Die Bundesregierung schlägt vor, vorerst in Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfs § 3 wie folgt zu ändern:

§ 3 Abs. 1 Nr. 4a wird wie folgt gefaßt:

„Einbringen und Einleiten von Stoffen in Küstengewässer,"

Begründung

Nach der geltenden Fassung des § 3 Abs. 1 Nr. 4a stellt das Einleiten und Einbringen von Stoffen in Küstengewässer – anders als bei den oberirdischen Binnengewässern und beim Grundwasser – nur unter einschränkenden Voraussetzungen eine Gewässerbenutzung dar. Der Geltungsbereich des Wasserhaushaltsgesetzes ist erst durch das Dritte Änderungsgesetz vom 15. August 1967 und nicht in vollem Umfang auf die Küstengewässer ausgedehnt worden. Inzwischen hat der Meeresschutz erheblich an Bedeutung gewonnen. Die zum Schutz von Nord- und Ostsee getroffenen internationalen Vereinbarungen machen deutlich, daß aus der Sicht der Gewässerbewirtschaftung die Schlechterstellung von Küstengewässern gegenüber den Binnengewässern grundsätzlich nicht mehr gerechtfertigt ist. Die Besonderheiten jeder Gewässerbenutzung auch im Hinblick auf die Art des Gewässers sind von den Wasserbehörden im Einzelfall im Rahmen ihres Bewirtschaftungsauftrags zu berücksichtigen.

Die Abgrenzung der Tatbestände der Benutzung und der Unterhaltung von Gewässern (z. B. beim Baggern innerhalb der Bundeswasserstraßen) bleibt von der Erweiterung des § 3 Abs. 1 Nr. 4a unberührt.

4. *Zu Nummer 3*

Dem Vorschlag wird zugestimmt. Jedoch sollte das Wort „Union" durch das Wort „Gemeinschaft" ersetzt werden, denn bei den umzusetzenden bindenden Beschlüssen handelt es sich um Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Rahmen des EG-Vertrages, nicht der Europäischen Union, die über keine eigenständige Rechtsetzungsbefugnis verfügt.

5. *Zu Nummer 4*

Dem Vorschlag wird zugestimmt, wenn gleichzeitig § 7a um folgenden Absatz 5 ergänzt wird:

„(5) Stand der Technik im Sinne des Absatzes 1 ist der effizienteste und fortschrittlichste Stand der Entwicklung von Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, die als beste verfügbare Techniken zur Begrenzung von Emissionen praktisch geeignet sind. Für die Feststellung, welche der in Betracht kommenden Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen den Stand der Tech-

nik darstellen, sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, die in jüngster Zeit erfolgreich erprobt worden sind,
2. technische Fortschritte und Veränderungen in wissenschaftlichen Erkenntnissen,
3. die wirtschaftliche Durchführbarkeit der in Betracht kommenden Techniken,
4. Art und Umfang der Abwassereinleitungen,
5. Zeitpunkt der Einführung der in Betracht kommenden Techniken."

Begründung

Die Angleichung des Technikniveaus im Umweltbereich entspricht einem schon länger ins Auge gefaßten verbreiteten Anliegen. Der Bundesrat nimmt zu Recht an, daß sich kaum praktische Auswirkungen ergeben werden. Auch die Bundesregierung geht, insbesondere im Anschluß an die Darlegungen des Bundesrates, davon aus, daß mit relevanten wirtschaftlichen Auswirkungen für die Betroffenen nicht zu rechnen ist. Die langjährigen Erfahrungen bei Umsetzung und Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes weisen deutlich darauf hin, daß eine Angleichung des Technikniveaus bereits stattgefunden hat und erhebliche Vollzugserleichterungen aus nur einem Technikniveau folgen werden. Darüber hinaus bietet die Einführung der in Absatz 5 genannten Kriterien, die bei der Festlegung des Standes der Technik zu berücksichtigen sind, Gewähr dafür, daß es keine nachteiligen Auswirkungen, darunter auch in wirtschaftlicher Hinsicht, bei der Vereinheitlichung des Technikniveaus gibt. Hinzu kommt in dieser Hinsicht, daß für bestehende Einleitungen der vom Bundesrat vorgeschlagene neue Absatz 2 zusätzlich die Möglichkeit zu differenzierten Anforderungen in einer Rechtsverordnung des Bundes schafft. Die Bundesregierung ist unter diesen Gesichtspunkten bereit, dem Vorschlag des Bundesrates zur Vereinheitlichung des Technikniveaus auf den Stand der Technik zuzustimmen. Eine Verschärfung der Anforderungen gegenüber der bestehenden Praxis ist nicht beabsichtigt. Vor diesem Hintergrund wird die Bundesregierung die Auswirkung dieser Änderungen auf die Vollzugspraxis prüfen und im Hinblick auf die weitere Rechtsentwicklung bewerten.

Für die generelle Einführung des Standes der Technik im Abwasserbereich im Rahmen der jetzigen Novelle sprechen vor allem folgende Gründe:

- Die Anforderungen des § 7a Abs. 1 gelten für neue Einleitungen. Bei Neubauten ist es im allgemeinen sinnvoll und machbar, den Stand der Technik einzuhalten.
- In Deutschland erst vor kurzem ratifizierte internationale Übereinkommen sehen über den geltenden § 7a Abs. 1 hinaus den Stand der Technik für Emissionsminderungsmaßnahmen im Abwasserbereich vor. Hinzuweisen ist auf das Gesetz zu internationalen Übereinkommen über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebietes und des Nordatlantiks vom 23. August 1994 (BGBl. II S. 1355) sowie das Gesetz zum Schutz grenzüberschreitender Wasserläufe vom 2. September 1994 (BGBl. II S. 2333). Hintergrund für diese Regelung bildet die Erkenntnis, daß die geforderten Maßnahmen nach dem Stand der Technik auch mit den in Deutschland nach § 7a WHG auf der Grundlage der allgemein anerkannten Regeln der Technik festgelegten Anforderungen durchgesetzt werden können.
- Mit der Ausrichtung der Anforderungen nach § 7a WHG generell am Stand der Technik sollte gleichzeitig eine gesetzliche Definition eingeführt werden, die – jedenfalls für den Abwasserbereich – inzwischen international anerkannt ist. Der Vorschlag für einen neuen Absatz 5 des § 7a enthält die wesentlichen Prüfkriterien des Standes der Technik in Anlehnung an die Begriffsbestimmung in Anhang 1 des am 22. September 1992 in Paris unterzeichneten Übereinkommens zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks. Damit kommt der Verhältnismäßigkeitsaspekt schon beim Begriff Stand der Technik stärker als bisher zum Ausdruck, und es wird ein wichtiger Beitrag zur internationalen Harmonisierung der Umweltschutzanforderungen geleistet.

Im übrigen wird ergänzend zur Begründung des Bundesrates zu der vorgeschlagenen Änderung des § 7a auf folgendes hingewiesen:

Die Umstellung der Regelungsform von der Verwaltungsvorschrift auf die Rechtsverordnung trägt der unter I erwähnten Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs Rechnung. In der Sache ergeben sich hierdurch keine wesentlichen Änderungen. Auch die Rechtsverordnung richtet sich – wie das Gesetz in § 7a selbst – nicht unmittelbar an den Abwassereinleiter, sondern an die Erlaubnisbehörde. Neue Anforderungen sind für die betroffenen Einleiter also erst nach Umstellung der wasserrechtlichen Zulassung verbindlich. Soweit dies sachlich gerechtfertigt ist, kann die Verordnung ebenso wie die Verwaltungsvorschrift Freiräume für einzelfallbezogene Prüfungen eröffnen und damit die notwendige Flexibilität gewährleisten. Die Ersetzung des bisherigen Begriffs „fruchtschädigend" durch „fortpflanzungsgefährdend" entspricht dem jetzt im Chemikalienrecht üblichen Sprachgebrauch.

Aspekte der Verhältnismäßigkeit sind insbesondere für Nachrüstfälle relevant. In Absatz 2 soll für vorhandene Einleitungen die Möglichkeit geschaffen werden, die Anforderungen durch die Rechtsverordnung unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes gegenüber neuen Einleitungen differenziert, d. h. weniger streng, zu gestalten. In Kenntnis etwai-

ger technischer und wirtschaftlicher bzw. finanzieller Schwierigkeiten bei der Erfüllung der Anforderungen nach dem Stand der Technik können branchenspezifische Regelungen getroffen werden, die auch in wirtschaftlicher Hinsicht vernünftig sind. Dies schließt es nicht aus, daß auch solange eine solche Rechtsverordnung fehlt, die Länder – wie bisher – die erforderlichen Maßnahmen durch Einzelakt unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit treffen können.

Der noch geltende Satz 4 des § 7a Abs. 1 wird entbehrlich, weil die dem Stand der Technik unterliegenden Abwasserherkunftsbereiche (Branchenansatz) auf der Grundlage des neuen Satzes 3 bestimmt werden können. Der Sinn der Abwasserherkunftsverordnung, durch Rechtssatz vorzugeben, in welchen Fällen die durch Verwaltungsvorschrift festzulegenden Mindestanforderungen dem Stand der Technik entsprechen müssen, entfällt bei dem neuen Konzept. Faktisch behalten aber die mit der Abwasserherkunftsverordnung gewonnenen Erkenntnisse über die Bereiche, in denen Abwasser mit gefährlichen Stoffen anfällt, voll ihre Bedeutung.

6. *Zu Nummer 5*

a) Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Ob die Änderung der Klarstellung des Gewollten dient, ist zweifelhaft. Im übrigen wird im Rahmen der Diskussion über die Kosten der Abwasserentsorgung auch die Beschleunigung der Zulassungsverfahren für Abwasserbehandlungsanlagen einschließlich ihrer UVP-Pflicht diskutiert. Die entsprechenden Prüfungen sollten erst abgeschlossen werden.

b) Die Bundesregierung schlägt vor, in Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzentwurfs statt dessen § 18a wie folgt zu ändern:

Dem § 18a Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die zur Abwasserbeseitigung Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten Dritter bedienen."

Begründung

Der Satz 3 dient der Klarstellung und sorgt für die Diskussionen über die in Betracht kommenden geeigneten Organisationsformen der Abwasserbeseitigung für mehr Rechtssicherheit.

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren wird geprüft, ob in Anlehnung an die Regelungen im Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz und unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Abwasserbeseitigung auch die Möglichkeit vorgesehen werden sollte, die Aufgabe an Dritte zu übertragen. Die Bundesregierung wird hierzu ggf. einen Vorschlag vorlegen.

7. *Zu Nummer 6*

a) In Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzentwurfs sollte nicht § 19g, sondern § 18b wie folgt geändert werden:

In § 18b Abs. 2 wird „§ 7a Abs. 2" ersetzt durch „§ 7a Abs. 3".

Begründung

Folge der Änderung des § 7a.

b) § 19g sollte als neuer Artikel 1 Nr. 7 entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates sowie zusätzlich wie folgt geändert werden:

In Absatz 5 Satz 2 werden die Worte „Der Bundesminister" ersetzt durch die Worte „Das Bundesministerium".

Begründung

Anpassung des Wasserhaushaltsgesetzes an die sächliche Bezeichnungsform für die Bundesministerien.

8. *Zu Nummern 7 bis 11*

a) Die Bundesregierung schlägt vor, im neuen Artikel 1 Nr. 8 des Gesetzentwurfs (s. hierzu Nummer 7) nicht § 21b zu ändern, sondern § 19h wie folgt zu fassen:

„§ 19h
Eignungsfeststellung und Bauartzulassung

(1) Anlagen nach § 19g Abs. 1 und 2 oder Teile von ihnen sowie technische Schutzvorkehrungen dürfen nur verwendet werden, wenn ihre Eignung von der zuständigen Behörde festgestellt worden ist. Satz 1 gilt nicht

1. für Anlagen, Anlagenteile oder technische Schutzvorkehrungen einfacher oder herkömmlicher Art,
2. wenn wassergefährdende Stoffe
   a) vorübergehend in Transportbehältern gelagert oder kurzfristig in Verbindung mit dem Transport bereitgestellt oder aufbewahrt werden und die Behälter oder Verpackungen den Vorschriften und Anforderungen für den Transport im öffentlichen Verkehr genügen,
   b) sich im Arbeitsgang befinden,
   c) in Laboratorien in der für den Handgebrauch erforderlichen Menge bereitgehalten werden.

(2) Soweit Anlagen, Anlagenteile und technische Schutzvorkehrungen nach Absatz 1 Satz 1 serienmäßig hergestellt werden, können sie der Bauart nach zugelassen werden. Die Bauartzulassung kann inhaltlich beschränkt, befristet und unter Auflagen erteilt werden. Sie wird von der für den Herstellungsort oder Sitz des Einfuhrunternehmens zuständigen Behörde erteilt und gilt für den Geltungsbereich dieses Gesetzes.

(3) Die Eignungsfeststellung nach Absatz 1 und die Bauartzulassung nach Absatz 2 entfallen für Anlagen, Anlagenteile oder technische Schutzvorkehrungen,

1. die nach den Vorschriften des Bauproduktengesetzes vom 10. August 1992 (BGBl. I S. 1495) oder anderer Rechtsvorschriften zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft, deren Regelungen über die Brauchbarkeit auch Anforderungen zum Schutz der Gewässer umfassen, in den Verkehr gebracht werden dürfen und das Zeichen der Europäischen Gemeinschaft (CE-Zeichen), mit dem sie gekennzeichnet sind, nach diesen Vorschriften zulässige und von den Ländern zu bestimmende Klassen und Leistungsstufen aufweisen,
2. bei denen nach den bauordnungsrechtlichen Vorschriften über die Verwendung von Bauprodukten auch die Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen sicherzustellen ist, oder
3. die nach immissionsschutz- oder arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften der Bauart nach zugelassen sind oder einer Bauartzulassung bedürfen; bei der Bauartzulassung sind die wasserrechtlichen Anforderungen zu berücksichtigen."

Begründung

Die Neufassung des § 19h paßt das Wasserhaushaltsgesetz an das auf der Grundlage der EG-Bauproduktenrichtlinie neu geschaffene Bauproduktenrecht an. Die bisherige Verzahnung des Wasserrechts mit dem Bau- und dem Gewerberecht muß umgestaltet werden. Dabei werden aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung die staatlichen Schutzmaßnahmen weitgehend auf das Bau-, das Immissionsschutz- und das Arbeitsschutzrecht konzentriert.

Im Absatz 1 normiert Satz 1 entsprechend dem geltenden Recht das grundsätzliche Erfordernis der wasserrechtlichen Eignungsfeststellung. Auf die Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung (§ 13 BImSchG) wird hingewiesen. Satz 2 des Absatzes 1 regelt die Ausnahmen von der Eignungsfeststellungspflicht. Sie entsprechen dem geltenden Recht (vgl. § 19h Abs. 1 Satz 1, Abs. 2) und sind lediglich redaktionell geändert.

Absatz 2 regelt die Bauartzulassung und entspricht § 19h Abs. 1 Satz 2 bis 4 in der geltenden Fassung.

Absatz 3 regelt die Fälle, in denen Eignungsfeststellung und Bauartzulassung ersetzt werden. Nummer 1 paßt das WHG dem neuen Recht über das Inverkehrbringen von Bau- und sonstigen Produkten an, deren Brauchbarkeit auch aus Gewässerschutzsicht mitgeregelt wird. Etwaige vom EG-Recht zugelassene unterschiedliche Klassen und Leistungsstufen sind von den Ländern zu bestimmen. Das geltende Recht (§ 19h Abs. 1 Satz 5) enthält außerdem noch den Vorrang des künftig wegfallenden baurechtlichen Prüfzeichens. Das Baurecht hat für die Verwendung von Bauprodukten neue Kontrollinstrumente eingeführt, die dem Nachweis der Verwendbarkeit dienen. Sie reichen von Herstellererklärungen und Übereinstimmungszertifikaten bis hin zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und zum allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis. Nummer 2 führt den Vorrang dieser Instrumente ein. Voraussetzung ist allerdings, daß sie die wasserrechtlichen Anforderungen mit berücksichtigen, was durch das Baurecht sichergestellt wird. Nummer 3 greift die Vorrangregelung der gewerberechtlichen Bauartzulassung im bisherigen § 19h Abs. 1 Satz 5 auf, paßt sie dem neuen Arbeitsschutzrecht an und erweitert sie aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung um die gleichermaßen geeigneten fakultativen Bauartzulassungen nach dem neuen Immissionsschutzrecht (Rechtsverordnungen nach § 33 BImSchG in der durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 geänderten Fassung).

b) Die Bundesregierung schlägt vor, in Artikel 1 Nr. 9 des Gesetzentwurfs nicht § 21d, sondern § 21 wie folgt zu ändern:

   aa) In Absatz 4 wird das Wort „Bundesministers" ersetzt durch das Wort „Bundesministeriums".

   bb) Absatz 5 wird gestrichen.

   Begründung

   Buchstabe aa) paßt das Wasserhaushaltsgesetz der sächlichen Bezeichnungsform für die Bundesministerien an. Die Streichung gemäß Buchstabe bb) ist redaktioneller Art, sie trägt dem Wegfall des Sonderstatus von Berlin nach der deutschen Einigung Rechnung.

c) Im übrigen stimmt die Bundesregierung den Vorschlägen des Bundesrates in Artikel 1 Nr. 7 bis 11 des Gesetzentwurfs zur Änderung der §§ 21b bis 21f zu. Die 3. Novelle zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 11. Mai 1990 (BGBl. I S. 1870) hat Aufgaben und Rechte des Immissionsschutzbeauftragten präzisiert und erweitert, auch und gerade in arbeitsrechtlicher Hinsicht. Da dem Gewässerschutzbeauftragten gleichartige Funktionen obliegen, ist eine Anpassung der Regelungen geboten. Im Hinblick auf die Novellierungsvorschläge der Bundesregierung zu §§ 19h und 21 sind die Änderungen unter Artikel 1 Nr. 9 bis 13 vorzunehmen.

9. *Zu Nummer 12*

Dem Vorschlag wird – als neuer Artikel 1 Nr. 14 des Gesetzentwurfs (vgl. II Nr. 8.) – zugestimmt.

10. *Zu Nummer 13*

    Die Bundesregierung stimmt dem Anliegen des Bundesrates grundsätzlich zu, hält jedoch den Änderungsvorschlag für überprüfungsbedürftig. Aus der Sicht des geltenden EG-Rechts kann der Ausschluß der UVP-Pflicht nicht damit begründet werden, es sei nicht mit Einwendungen zu rechnen. Zu den derzeit beratenen Vorschlägen der Expertenkommission „Vereinfachung und Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren" gehört auch die Änderung des § 31. Es wird geprüft, welche Verfahrensvereinfachungen sinnvoll und EG-rechtlich umsetzbar sind. Die Bundesregierung wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren geeignete Vorschläge vorlegen.

11. Ergänzend zu den Vorschlägen des Bundesrates in Artikel 1 des Gesetzentwurfs sollten nach Auffassung der Bundesregierung noch folgende Änderungen angefügt werden:

    a) In § 36b Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte „zwischenstaatliche Vereinbarungen oder bindende Beschlüsse der Europäischen Gemeinschaften" ersetzt durch die Worte „bindende Beschlüsse der Europäischen Gemeinschaft oder zwischenstaatliche Vereinbarungen".

       Begründung

       Anpassung an den Wortlaut des neuen § 6a.

    b) § 44 wird gestrichen.

       Begründung

       Durch die Einigung Deutschlands ist die Berlin-Klausel gegenstandslos geworden.

12. **Zu Artikel 2**

    a) In Artikel 2 des Gesetzentwurfs sollte nach Auffassung der Bundesregierung folgende Regelung aufgenommen werden:

       Artikel 2

       Änderung des Abwasserabgabengesetzes

       § 9 Abs. 5 des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 1994 (BGBl. I S. 3370) wird wie folgt geändert:

       1. In den Nummern 1 und 2 des Satzes 1 werden jeweils die Worte „Anforderungen der allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach § 7a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes" ersetzt durch die Worte „von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates festgelegten Anforderungen nach § 7a des Wasserhaushaltsgesetzes".

       2. In Satz 2 werden die Worte „keine Anforderungen in den allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach § 7a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes gestellt werden" ersetzt durch die Worte „keine Anforderungen nach § 7a des Wasserhaushaltsgesetzes von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates festgelegt sind".

       Begründung

       Die Änderungen in § 9 Abs. 5 AbwAG tragen dem Umstand Rechnung, daß die Anforderungen nach § 7a Abs. 1 WHG künftig durch Rechtsverordnung statt durch Verwaltungsvorschrift festgelegt werden. Da die Verwaltungsvorschriften für die einzelnen Abwasserherkunftsbereiche erst nach und nach durch Verordnungen ersetzt werden, finden für eine Übergangszeit bis zur vollständigen Ablösung beide Instrumente Anwendung.

    b) Nach Artikel 2 sollte folgender Artikel 3 angefügt werden:

       Artikel 3

       Neufassung des Wasserhaushaltsgesetzes

       Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit kann den Wortlaut des Wasserhaushaltsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt neu bekanntmachen.

       Begründung

       Es erscheint zweckmäßig, das Wasserhaushaltsgesetz im Hinblick auf die seit der letzten Bekanntmachung eingetretenen Änderungen neu bekanntzumachen.

    c) Artikel 2 des Gesetzentwurfs wird Artikel 4.



Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333